

# Verein der Freunde und Förderer der deutschen Schule Budapest (DSB)

## *Gründungssatzung*

Präambel:

### **I. allgemeine Bestimmungen:**

1. Der Verein der Freunde und Förderer der deutschen Schule Budapest wurde als juristische Person nach dem Gesetz II aus dem Jahre 1989 „über die Vereinigung“ begründet.
2. vollständiger Name des Vereins: Verein der Freunde und Förderer der deutschen Schule Budapest (DSB).
3. abgekürzter Name des Vereins: Förderverein der DSB
4. Vollständiger ungarischer Name des Vereins: A Német Általános Iskola és Gimnázium Barátainak és Támogatóinal Egyesület.
5. Abgekürzter ungarischer Name des Vereins: Német Iskola Támogatói Egyesülete.
6. Sitz des Vereins: Sitz der Schule
7. Postanschrift: Sitz der Schule
8. Vertreter des Vereins: der jeweilige von der Mitgliederversammlung gewählte Präsident des Vereins
9. Der Verein ist konfessionell ungebunden, überparteilich, unpolitisch und enthält sich jeder politischen Meinungsbildung und -äußerung.
10. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
11. Datum der Gründung des Vereins: 27. April 2006
12. Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Hauptstädtischen Gericht: 26. Oktober 2006.

13. Nummer der Registerführung beim Hauptstädtischen Gericht: 12.231.

## **II. Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die ideelle, finanzielle und sonstige Förderung der deutschen Schule Budapest.
2. Der Verein bezweckt in erster Linie die Pflege des Gemeinschaftsgeistes und Zusammengehörigkeitsgefühls unter seinen Mitgliedern, daneben die Erhaltung und Förderung der DSB durch ideelle und materielle Unterstützung der Schule und ihrer Einrichtungen.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks gehören folgende drei Hauptzielrichtungen:

### **3.1. Gesellschaftliche Veranstaltungen**

Förderung der Kontaktpflege der ehemaligen Schüler, Eltern- und Lehrerschaft und Sponsoren der DSB unter Beachtung von Punkt I.7.dieser Satzung. Hierzu gehören auch gemeinsame Freizeit- und Sportveranstaltungen.

### **3.2. Vertretung im Kuratorium**

Wahl und Vorschlag zum Mitglied im Kuratorium

Gemäß Absatz VII.I. der Gründungssatzung der Stiftung Deutsche Grundschule und Gymnasium ist die genannte Stiftung aufgefordert, den Gründern der Stiftung eine Anzahl von 3 Kuratoriumsmitgliedern vorzuschlagen. Der Förderverein macht hierfür eine definierte Anzahl von Wahlvorschlägen. Hierfür gilt folgende Wahlregel:

1. Die Wahl ist geheim.
2. Wahlfähig sind nur solche Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Eltern von Schülern der DSB sind.
3. Vorschläge werden auf der Mitgliederversammlung öffentlich unterbreitet.
4. Den Gründern wird stets eine Vielzahl von Kandidaten zur Besetzung der vakanten Mitglieder im Stiftungsrat unterbreitet. Hierfür gilt folgende Regelung: Eine vakante Stelle erhält maximal 3 Vorschläge, 2 Vakanzen erhält maximal 5 Vorschläge, 3 Vakanzen 6 Vorschläge

Sollten mehr Wahlvorschläge als mögliche Kandidaten vorliegen, so werden diese Kandidaten in Listenform gewählt, wobei abhängig von der Anzahl der Kandidaten jeweils diejenigen Kandidaten vorgeschlagen werden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Wahlvorschläge werden den Gründern in alphabetischer Form vorgelegt ohne Nennung der auf sie entfallenden Stimmenanzahl.

### **3.3 Sponsoren- und Spendenakquisition**

Die Mitglieder und Unterstützer des Vereins helfen der Deutschen Schule mit der Akquisition von Sponsoren, deren Spenden der Stiftung der Deutschen Schule Budapest zu Gute kommen.

## **III. Bestimmungen bezüglich der Mitglieder des Vereins:**

1. Der Verein besteht aus freiwilligen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Vereins:

2.1. Jede natürliche oder juristische Person, die dies schriftlich beantragt, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Eine Aufnahme kann nur auf Grund von wichtigen Gründen abgelehnt werden. Im Fall der Ablehnung kann sich der Antragsteller unmittelbar an die Mitgliederversammlung wenden, die dann über die Aufnahme entscheidet.

2.3. Außerordentliches Mitglied – Ehrenmitglied – kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Aufnahme als solches durch die Mitgliederversammlung beantragt wird. Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht wählen oder gewählt werden.

3. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

3.1. Mit Austritt des Mitglieds, welcher schriftlich mitgeteilt werden muss.

3.2. Mit Ausschluss des Mitglieds. Ausgeschlossen werden kann jedes Mitglied, dessen Verhalten den Zielen des Vereins grob zuwider läuft. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied durch den Vorstand persönlich anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen

Beschluss durch das betroffene Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden kann. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.3. Mit Löschung des Mitgliedes. Zu löschen sind solche Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.

3.4. Mit Tod des Mitglieds.

#### 4. Rechte der ordentlichen Mitglieder:

4.1. die Teilnahme an der Tätigkeit des Vereins, den Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen und sonstigen Programmen des Vereins.

4.2. das aktive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung, sowie das passive Wahlrecht zu sämtlichen Ämtern im Verein. Das Stimmrecht von juristischen Personen ist auf eine Stimme des Bevollmächtigten beschränkt.

#### 5. Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

5.1. sich am Leben des Vereins zu beteiligen, an den Veranstaltungen und insbesondere an der Vollversammlung des Vereins mit Konsultationsrecht teilzunehmen und an der Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften mitzuwirken. Von der Verpflichtung der Mitglieder zur persönlichen Mitwirkung sind juristische Personen befreit. Ordentliche Mitglieder sollen an Maßnahmen, die dem Erhalt der DSB und ihrem Funktionieren dienen, auch durch persönlichen Einsatz teilnehmen.

5.2. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

#### 6. Mitgliedsbeitrag:

6.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt im Gründungsjahr 2006 5.000,- HUF pro Mitglied.

6.2. die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird jeweils zu Anfang des Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

6.3. der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils binnen drei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto zu überweisen.

6.4. der Austritt eines Mitglieds befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

## 7. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder:

7.1. Teilnahme an den Veranstaltungen Mitgliederversammlungen und sonstigen Programmen des Vereins.

7.2. Das aktive und passive Wahlrecht ist für außerordentliche Mitglieder ausgeschlossen.

## **IV. Die Organe des Vereins und ihre jeweiligen Aufgaben:**

### 1. Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2. der Vorstand
- 1.3. der Kassenprüfer

### 2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, die in allen diesen berührenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen kann.

2.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

2.2. die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr einberufen jeweils zu Beginn des Schuljahres bzw. des Kalenderjahres, die Teilnahme an der Versammlung ist allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestattet.

2.3. die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Aufgabe des Vorstands, er ist verpflichtet, die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Zeit, des Orts und der Tagesordnung der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

2.4. die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Gericht dies anordnet,
- mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Mitteilung des Ziels dies beantragt,
- 2/3 des Vorstands dies für notwendig erachtet.

2.5. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung gehören:

- die Änderung oder Annahme der Gründungssatzung, bzw. anderer den Verein als Ganzen berührende Normen,
- die Genehmigung des Programms des Vereins,
- die Feststellung des Jahresbudgets,
- die Bewertung der Arbeit des Vereins,

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kassenwarts bzw. sonstiger Ämter des Vereins, deren Abberufung sowie die Genehmigung derer jeweiligen Jahresberichte,
- die abschließende Entscheidung in Angelegenheiten der Mitgliedschaft,
- die Auflösung des Vereins und die Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich des verbleibenden Kapitals des Vereins,
- Fusion mit anderen Vereinigungen bzw. der Anschluss an solche,
- die Diskussion und Annahme des Arbeitsplans des Vorstands.

2.6. die Mitgliederversammlungen des Vereins leitet der jeweilige Präsident des Vereins.

2.7. die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.8. die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschuss.

2.10. in geheimer Abstimmung erfolgt die Wahl in die Ämter des Vereins, bzw. in Angelegenheiten betreffend den Ausschuss von Mitgliedern, bzw. in jedem Fall in denen dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.

2.11. bei der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, in dieses werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstige wesentlichen Punkte aufgenommen.

3. Der Vorstand ist das geschäftsführende Vertretungsorgan des Vereins, welches zwischen den Mitgliederversammlungen die Arbeit des Vereins bestimmt, Sorge trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in all jenen Fragen entscheidet, die nicht in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen. Über seine Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet

3.1. Die Mitglieder des Vorstands sind: der/die Präsident/in, der/die Stellvertreter/in, sowie der Kassenwart.

3.2. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Präsident des Vereins ist aus dem Kreis der

Vorstandsmitglieder nach Bestimmung des Vorstands durch die Mitglieder zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

3.3. Die Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden, wenn ihre Handlungen gegen die Gründungssatzung oder sonstige Normen des Vereins oder des geltende Rechts oder die Zwecke des Vereins verstoßen. Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Absicht der Antragstellung auf Abberufung ist schriftlich in der Einladung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3.4. der Vorstand tagt je nach Bedarf in der Regel zweimonatlich. Die Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder des Vereins öffentlich, die Mitglieder können an den Diskussionen teilnehmen, indes sind die bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

3.5. die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit jedoch sind sämtliche Beschlüsse des Vorstands von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

3.6. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen.

3.7. Der Präsident des Vereins hat folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Vereins vor Dritten, Behörden und Gerichten,
- die Abstimmung der Arbeit des Vorstands, die Leitung der Tätigkeit des Vereins und deren Überwachung
- die Führung der laufenden Angelegenheiten des Vereins
- die Einberufung der Sitzung des Vorstands
- im Namen des Vorstands die Einberufung der Mitgliederversammlung

## **V. Die Wirtschaftsführung des Vereins:**

1. Der Verein wirtschaftet im Sinne der jeweils gültigen diesbezüglichen Normen selbstständig im Interesse der Verwirklichung seines Zwecks und seiner Ziele.
2. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen jährlichen Wirtschaftsplans.
3. Jedwede wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins geschieht auf der Grundlage eines diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, für dessen Rechtmäßigkeit der Vorstand bzw. das damit beauftragte Mitglied haftet.

4. Der Verein haftet mit seinem eigenen Vermögen.
5. die Aufgaben des Kassenvwarts des Vereins nimmt das damit beauftragte Mitglied wahr.
6. Die Einnahmen des Vereins:
  - 6.1. die Beiträge und sonstigen Zuwendungen der Mitglieder.
  - 6.2. Beiträge, Unterstützung und sonstige Zuwendungen juristischer oder natürliche Personen.
  - 6.3. Einnahmen durch die Tätigkeit des Vereins.
  - 6.4. Sonstige Einnahmen.
7. Die Ausgaben des Vereins:
  - 7.1. Solche Ausgaben, die in Verfolgung der Vereinsziele entstehen.
  - 7.2. Sonstige Ausgaben.

#### **VI. Die Auflösung des Vereins:**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlungen mit qualifizierter Mehrheit beschließt, wenn sie mit einer anderen Vereinigung fusioniert bzw. wenn das Gericht dies anordnet.
2. bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über dasjenige Kapital, dass nach Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Verein verbleibt.

#### **VII. Abschlussbestimmungen:**

1. Die vorliegende Satzung wurde auf Deutsch und Ungarisch erstellt. Im Streitfall ist ausschließlich die ungarische Version maßgebend.
2. In allen in dieser Gründungsurkunde nicht geregelten Punkten gelten die Regelungen des „Gesetzes über die Vereinigungen“ oder die sonstigen Bestimmungen des ungarischen Rechts.

Die vorliegende Gründungssatzung wurde auf der konstituierenden Sitzung vom 27. April 2006 angenommen.

Budapest, am 11. Juni 2007